

Bescheid des Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz vom 4.3.2015, eingegangen bei der BRAK am 9.3.2015

Die Beschlüsse der Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer vom 10. und 11. November 2014 zur Änderung der Berufsordnung und der Fachanwaltsordnung (BORA), die Sie mit Schreiben vom 1. Dezember 2014 übermittelt haben und die am 8. Dezember 2014 hier eingegangen sind, sind gemäß § 191e der Bundesrechtsanwaltsordnung geprüft worden.

Aufgrund des § 191e der Bundesrechtsanwaltsordnung hebt das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz in Nummer I. 1. der Beschlüsse zur Änderung der Berufsordnung (BORA) der 7. Sitzung der 5. Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer am 10. und 11. November 2014 zu § 2 BORA-E folgende Regelungen auf:

a) In § 2 Absatz 3 lit. b) BORA-E das Komma hinter dem Wort "Sache" sowie das darauf folgende Wort "oder";

b) § 2 Absatz 3 lit. c) BORA-E.

In § 2 BORA-E, der die nähere Ausgestaltung der Verschwiegenheit regeln soll, wird in Absatz 3 lit. c) vorgesehen, dass ein Verstoß gegen die Verschwiegenheit nicht gegeben ist, soweit das Verhalten des Rechtsanwalts im Rahmen der Arbeitsabläufe der Kanzlei einschließlich der Inanspruchnahme von Leistungen Dritter erfolgt und objektiv einer üblichen, von der Allgemeinheit gebilligten Verhaltensweise im sozialen Leben entspricht (Sozialadäquanz). Für diese Regelung fehlt die erforderliche Ermächtigungsgrundlage.

Die Satzungsermächtigung in § 59b Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c) BRAO sieht zwar eine Satzungscompetenz der Satzungsversammlung für die "Verschwiegenheit" vor. Diese Vorschrift ermächtigt den Satzungsgeber jedoch nicht zu Regelungen, die eine Befugnisnorm im Sinne des § 203 StGB beinhalten. Die Satzungsversammlung ist aufgrund des Gesetzesvorbehalts nicht befugt, neue Befugnisnormen für mögliche Verstöße gegen die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht zu schaffen. § 2 Absatz 3 lit. c) BORA-E bezieht sich jedoch im Hinblick auf die Aussage, dass ein Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht nicht gegeben sei, auf ein sozialadäquates Verhalten des Rechtsanwalts "einschließlich der Inanspruchnahme von Leistungen Dritter". Ausweislich des Protokolls zur Satzungsversammlung ist mit der Regelung vor allem intendiert, eine Befugnis von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zur Einschaltung externer Dienstleister im Rahmen der Arbeitsabläufe der Kanzlei zu schaffen, das "Problem des Outsourcings zu lösen" und damit auch zu gewährleisten, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte "befugt" im Sinne des § 203 StGB handeln (Protokoll, Seite 7, Seite 9). Eine solche Regelung ist jedoch nicht durch Satzung in einer Berufsordnung möglich. Da ein "sozialadäquates Verhalten" auch kein anerkannter Rechtfertigungsgrund im Rahmen des § 203 StGB ist, kann der Gedanke der Sozialadäquanz allenfalls Grundlage für eine gesetzliche Befugnisnorm im Sinne des § 203 StGB sein. Der Beschluss zu § 2 BORA-E war daher teilweise aufzuheben.

Wir sollten jedoch wieder in Gespräche über mögliche gesetzliche Regelungen dieses Sachverhalts eintreten.

Im Übrigen sind die Satzungsbeschlüsse rechtlich nicht zu beanstanden.

Heiko Maas